

Schnorr, Gerhard

Article — Digitized Version

## Die Wirtschafts- und Sozialordnung nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Schnorr, Gerhard (1950) : Die Wirtschafts- und Sozialordnung nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 30, Iss. 7, pp. 19-26

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131143>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Die Wirtschafts- und Sozialordnung nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. jur. Gerhard Schnorr, Leipzig \*)

Eine Erörterung der wirtschafts- und sozialpolitischen Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) stößt insofern auf gewisse Schwierigkeiten, als sie aus einer ganz bestimmten politischen Situation heraus entstanden sind und nur im Rahmen dieser Situation verstanden werden können. Auf den ersten Blick wird man als wesentlichen Unterschied zwischen dem Grundrechtskatalog der Weimarer und demjenigen der neuen ostdeutschen Verfassung nur feststellen, daß der letztere eine erhebliche Erweiterung aufweist, während viele Grundsätze der Weimarer Verfassung — zum Teil wörtlich — in die Verfassung der DDR übernommen worden sind. Dennoch halten beide Verfassungen einem Vergleich nicht stand. Während nämlich in der Weimarer Verfassung das statische Element, d. h. die gesetzliche Bestätigung des bereits Errungenen in den Vordergrund trat, wirkt in der Verfassung der DDR mehr das dynamische, dessen Aufgabe darin besteht, über die Demokratie dem Sozialismus den Weg zu ebnen; während ferner die an sich individualistisch gestaltete Weimarer Verfassung durch sozialistische Kräfte nur mäßig beeinflußt war, bedeutet die Verfassung der DDR geradezu ein Mittel zur Erreichung des Sozialismus; und so spricht aus ihr sehr oft ein Kompromißcharakter zwischen sozialistischen und nichtsozialistischen Mächten. Dies brachte der Sprecher der SED Koenen bei der Verfassungsdiskussion im Deutschen Volksrat am 22. 10. 1948 deutlich zum Ausdruck, wenn er sagte: „Der Verfassungsentwurf der SED<sup>1)</sup> ging von der Erkenntnis aus, daß der realen Lage entsprechend die Zeit für eine sozialistische Verfassung noch nicht gekommen ist. Die Sozialisten betrachten sich als die Vollstrecker der bürgerlich-demokratischen Umwälzung, die sie gemeinsam mit allen fortschrittlichen Kräften zu Ende zu führen bestrebt sind. . . . Für die SED ist der Sozialismus . . . die Krönung der Demokratie“. Die Verfassung will also grundsätzlich an der bisherigen Wirtschafts- und Sozialordnung festhalten, sie trachtet aber nach dem Wunsche ihrer Schöpfer zugleich danach, eine neue, sozialistische Ordnung vorzubereiten.

Dieser Doppelbedeutung müssen wir uns bei der Betrachtung der konkreten Verfassungsbestimmungen stets bewußt sein, um letztere in ihrer ganzen rechtlichen und tatsächlichen Tragweite überhaupt verstehen zu können. Wenn z. B. die Verfassung der DDR

das Privateigentum in gleicher Weise schützt wie die Weimarer Verfassung und daneben wie diese die Sozialisierung von zur Vergesellschaftung geeigneten Unternehmen zuläßt, so ist die Tragweite beider Verfassungsbestimmungen in Anbetracht der realen Verhältnisse doch keineswegs gleich. Während der Sozialisierungsparagraph der Weimarer Verfassung infolge der individualistischen Grundeinstellung keine große Bedeutung erlangte, wird er heute stärker hervortreten und — in Verbindung mit den übrigen Vorschriften — dem gesellschaftlichen Eigentum den Vorrang gegenüber dem Privateigentum verleihen.

## DIE WIRTSCHAFTSORDNUNG

### Der Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit

Als obersten Leitgedanken des gesamten Wirtschaftslebens stellt die Verfassung die Forderung, daß die Wirtschaftsordnung den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit entsprechen und jedem ein menschenwürdiges Dasein sichern muß (Art. 19 Abs. 1<sup>2)</sup>). Den Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ definiert sie selbst in Art. 19 Abs. 2 nach zwei Richtungen: Einmal bedeutet er Dienstbarmachung der Wirtschaft zum Wohle des ganzen Volkes und zur Deckung seines Bedarfes, zum anderen begründet er einen Anspruch des einzelnen auf den seiner Leistung entsprechenden Anteil an der Gesamtproduktion. Beide Prinzipien stellen nach Art. 144 unmittelbar geltendes Recht dar, wobei allerdings das erste in seiner konkreten Auswirkung nur negativ voll verstanden werden kann: Es bedeutet das Verbot der privaten Spekulation und der privaten arbeitsfreien Gewinnerzielung. Ob sich dieses Verbot in einem Staate, in dem das private Unternehmertum noch besteht und bis zu einem gewissen Grade geschützt wird, in seinem ganzen Ausmaße durchführen läßt, erscheint zweifelhaft, zumal da es noch genügend private — wenn auch bescheidene — Kapitalgesellschaften gibt, die ein arbeitsfreies Einkommen ermöglichen. Seine Grenzen können sich daher nur aus dem positiven Recht ergeben, das nicht nur in Einzelgesetzen<sup>3)</sup>, sondern auch in der Verfassung selbst seinen Ausdruck gefunden hat: Neben dem allgemeinen, schon in der Weimarer Verfassung bekannten Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ (Art. 24 Abs. 1), der der arbeitsfreien Gewinnerzielung und Spekulation eine generelle, aber sehr dehnbare Schranke setzt, finden wir in der Tat einzelne Verfassungsbestimmungen, die der

\*) Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig.

<sup>1)</sup> Die Verfassung der DDR fußt weitgehend auf dem Entwurf der SED.

<sup>2)</sup> Die Gesetzesstellen ohne Quellenangabe beziehen sich stets auf die Verfassung der DDR.

<sup>3)</sup> Das wichtigste Gesetz dieser Art stellt die noch vor Inkrafttreten der Verfassung erlassene Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22. 6. 1949 (ZVBl. I S. 471) dar.

Verhinderung von Spekulationen dienen oder ihre Ergebnisse der Gesamtheit nutzbar zu machen versuchen. So sind alle privaten Monopolorganisationen und „auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichteten privaten Organisationen“ nach Art. 24 Abs. 4 verboten. Die darüber hinaus im Grundstücksverkehr unvermeidliche Bodenspekulation, die sich aus einer Wertsteigerung des Bodens ohne Arbeits- oder Kapitalaufwendung ergibt, wird durch die Nutzbarmachung ihres Ergebnisses für die Allgemeinheit eingeschränkt (Art. 26 Abs. 1 Satz 2). Über die Art und Weise dieser Nutzbarmachung äußern sich allerdings weder der ordentliche noch der Verfassungsgesetzgeber. Es ist dabei wohl in erster Linie an eine erhöhte Besteuerung solchen Bodens zu denken. Die dann noch möglichen arbeitsfreien Gewinne kommen der Allgemeinheit insofern zugute, als dem Staate gemäß Art. 29 die verfassungsmäßige Pflicht obliegt, erarbeitetes Vermögen und Einkommen günstiger zu besteuern als sonstiges Vermögen.

Auf diesen Grundgedanken baut sich die Wirtschaftsverfassung in ihren Einzelheiten auf, die dabei von drei Säulen getragen wird: Vom Privateigentum, vom gesellschaftlichen Eigentum und von der das Verhältnis beider Eigentumsarten regulierenden Wirtschaftsplanung.

#### Das Privateigentum

Wie die Weimarer Verfassung gewährleistet auch die Verfassung der DDR das Privateigentum innerhalb der Schranken des Gesetzes und der sozialen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit (Art. 22). Die soziale Gebundenheit des Eigentums kommt in der Verfassung der DDR jedoch wesentlich stärker zum Ausdruck. Während sie sich nach der Weimarer Verfassung lediglich aus dem Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ ergab, der in Art. 24 Abs. 1 gleichfalls enthalten ist, ist sie in der Verfassung der DDR ausdrücklich neben den gesetzlichen Schranken erwähnt. Was unter Eigentum zu verstehen ist, wird in der Verfassung nicht eindeutig gesagt, ergibt sich aber aus der hilfsweisen Heranziehung anderer wirtschaftlicher Vorschriften der Verfassung. Zunächst ist der Begriff des Eigentums nicht in dem engen dinglichen Sinne des BGB, sondern im weitesten Sinne eines jeden privaten Vermögensrechts zu verstehen<sup>4)</sup>. Diese Auslegung scheint auch in der Absicht des Verfassungsgesetzgebers gestanden zu haben, wenn er die Vorschriften über den Schutz der geistigen Arbeit und des Urheber- und Erfinderrechts in den Eigentumsparagrafen (Art. 22 Abs. 3) aufnahm und damit die gesetzestechisch unglückliche Trennung der Weimarer Verfassung zwischen Eigentum als Oberbegriff und „geistigem Eigentum“ beseitigte<sup>5)</sup>.

Ferner wird trotz der sozialistischen Tendenz der Verfassung nicht nur das Privateigentum an den Konsumtionsgütern, d. h. an den zum unmittelbaren Ge- und Verbrauch durch den einzelnen bestimmten Gegen-

ständen, sondern im Rahmen der später zu besprechenden verfassungsrechtlichen Grenzen auch an den Produktionsmitteln, d. h. an den der Herstellung von Konsumtionsgütern dienenden Gegenständen einschließlich des Bodens gewährleistet; denn Art. 20 macht es dem Staate zur Pflicht, die Bauern, Handels- und Gewerbetreibenden in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Dieser Schutz dürfte ein privates Eigentum an den Produktionsmitteln notwendigerweise voraussetzen. Das Privateigentum am Boden wird im Rahmen der sich aus der Bodenreform ergebenden Grenzen ausdrücklich in Art. 24 Abs. 6 gewährleistet.

Der positiven Gewährleistung des Privateigentums steht seine Garantie in negativer Hinsicht zur Seite, indem das Recht des Staates zum Entzug oder zur Beschränkung von Privateigentum an bestimmte verfassungsrechtliche Voraussetzungen gebunden ist (Art. 23). Die Enteignungsvorschriften der Verfassung der DDR ähneln im wesentlichen dem Art. 153 Abs. 2 Weim. Verf. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden, wobei ein vor den ordentlichen Gerichten verfolgbarer Entschädigungsanspruch verfassungsmäßig gewährleistet wird, sofern er nicht im Einzelfall durch Gesetz ausgeschlossen wird. Beachtenswert ist jedoch dabei, daß der in Art. 153 Abs. 2 Satz 2 Weim. Verf. hinsichtlich der Verfolgbarkeit des Entschädigungsanspruches im ordentlichen Rechtsweg gemachte Vorbehalt des Reichsgesetzes durch den einfachen Gesetzesvorbehalt ersetzt worden ist. Der ordentliche Rechtsweg kann nach der neuen Verfassung also bereits durch Landesgesetz oder eine auf diesem beruhende Verordnung ausgeschlossen werden. In der Praxis wird diese Abweichung keine große Bedeutung erlangen, da die gesamte Gesetzgebung in der DDR immer mehr der Zentralisation zustrebt. Besonders erfreulich ist es dagegen, daß Art. 23 dem seit der Weimarer Verfassung bestehenden Streit über den Umfang der verfassungsmäßigen Eigentums Garantien insofern ein Ende setzt, als er ausdrücklich bestimmt, daß nicht nur der Entzug, sondern auch die Beschränkung von Eigentum als Enteignung im Sinne der Verfassung gilt<sup>6)</sup>. Die Weimarer Verfassung sprach bekanntlich in Anlehnung an das klassische Enteignungsrecht der deutschen Länder nur von Enteignung, so daß es unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem ersten Weltkrieg oft unklar war, ob darunter nur der Eigentumsentzug verstanden werden sollte und sich die Zulässigkeit von Eigentumsbeschränkungen aus der sozialen Gebundenheit des Eigentums ergab oder auch letztere an die strengeren Enteignungsvoraussetzungen geknüpft sein sollten<sup>7)</sup>. Die Verfassung der DDR hat

<sup>4)</sup> Das Wort „Enteignung“ gebraucht die Verfassung in dem engen, klassischen Sinne des Eigentumsentzugs und stellt daneben die Beschränkung des Eigentums als weitere Form der Enteignung auf.

<sup>7)</sup> Vgl. zu den verschiedenen Theorien ANSCHUTZ a. a. O. Art. 153, Anm. 6 ff., FLEINER, Institutionen des Verwaltungsrechts 2. Aufl. Tübingen 1912, S. 291 ff.; W. JELLINEK, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. Berlin 1931, S. 409 ff.; aus der Rechtsprechung RG Urt. vom 17. 10. 1923 RGZ 107, S. 269 ff.; vom 11. 3. 1927 RGZ 116, S. 271 f.; vom 27. 5. 1930 RGZ 129, S. 146 ff.

<sup>4)</sup> So schon die herrschende Lehre der Weimarer Verf. Vgl. ANSCHUTZ, Weim. Verf. Berlin 1933, Art. 153, Anm. 2.  
<sup>5)</sup> Vgl. Art. 153 und 158 Weim. Verf.

sich für die zweite Alternative entschieden, so daß jeder Eingriff in die Rechte einer Person, der nicht zugleich eine allgemeine Eigentumsbeschränkung darstellt, als Enteignung zu betrachten ist und den dafür vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Voraussetzungen unterliegt.

Die Frage, ob unter die Enteignungsbestimmungen der Verfassung nur die Enteignung kraft Verwaltungsakts oder auch die unmittelbar durch Gesetz erfolgende fällt, läßt die Verfassung der DDR wie die Weimarer Verfassung unbeantwortet. Sie wird aus einer Weiterentwicklung der bisherigen Rechtslehre beantwortet werden und zu Gunsten der letzteren Alternative ausfallen müssen, sofern nicht die Verfassung selbst etwas Gegenteiliges vorschreibt<sup>8)</sup>.

Die allgemeinen, d. h. für alle geltenden Schranken des Eigentums ergeben sich zunächst aus Art. 24 Abs. 1, wonach Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen darf. Diese Bestimmung dürfte jedoch keine große praktische Bedeutung besitzen. Schon die überwiegende Rechtslehre zur Weimarer Verfassung betrachtete sie als bloße Richtschnur für den Gesetzgeber<sup>9)</sup>, und nur diejenigen Autoren, die an dem engen Enteignungsbegriff festhielten, benutzten sie zur Rechtfertigung von Eigentumsbeschränkungen durch staatlichen Einzeleingriff außerhalb des Enteignungsrechts<sup>10)</sup>. Aber auch diese Frage ist, wie wir sahen, durch die Enteignungsbestimmungen positiv-rechtlich geregelt.

Wichtiger erscheinen diejenigen Verfassungsbestimmungen, die einen Mißbrauch des Eigentums zu verhindern suchen und ihm dadurch allgemeine Beschränkungen auferlegen. Als oberster Grundsatz gilt dabei das Verbot wirtschaftlicher Machtzusammenballung. Das Privateigentum — nämlich das Privateigentum an den Produktionsmitteln — darf nicht dazu mißbraucht werden, um private Wirtschaftsmonopole wie Kartelle, Syndikate, Konzerne usw. zu bilden. Diese Organisationen sind nicht nur verboten, sondern ihr Vermögen unterliegt der entschädigungslosen Enteignung. Das Gleiche gilt für solche private Unternehmen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen (Art. 24).

Die Schranken des Grundeigentums ergeben sich aus der bereits erwähnten Nutzbarmachung von Bodenspekulationen zugunsten der Allgemeinheit (Art. 26 Abs. 1 Satz 2). Diese Vorschrift beinhaltet zwar nicht unmittelbar eine Eigentumsschranke, aber durch die Einziehung des Gewinnes aus arbeitsfreier Wertsteigerung läßt der Verfassungsgesetzgeber doch die Absicht einer individuellen Verfügungsbeschränkung über das Grundeigentum erkennen.

#### Das gesellschaftliche Eigentum

Die wesentlichste Schranke findet das Privateigentum am gesellschaftlichen Eigentum, dem sog. Volkseigentum. Der Vorrang des gesellschaftlichen Eigentums

<sup>8)</sup> Vgl. hierzu ANSCHUTZ a. a. O. Art. 153, Anm. 6 ff.; RG Urt. vom 11. 3. 1927 RGZ 116, S. 271 f.

<sup>9)</sup> Vgl. ANSCHUTZ a. a. O. Art. 153, Anm. 16.

<sup>10)</sup> So z. B. M. WOLFF, Reichsverfassung und Eigentum in: Berliner Festgabe für W. KAHL 1923, S. 10 ff.

vor dem Privateigentum läßt sich nicht einfach aus dem positiven Verfassungsrecht herauslesen. Die Verfassung enthält nur einige konkrete Vorschriften darüber, wobei der Begriff des Volkseigentums nicht einmal definiert wird. Wir können dieses Primat des gesellschaftlichen Eigentums nur aus einer Gesamtwürdigung der wirtschaftlichen Bestimmungen der Verfassung herleiten, die in der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer Erweiterung desselben auf Kosten des Privateigentums ihren obersten Grundsatz finden. Deshalb zeigt sich in den Verfassungsbestimmungen über das gesellschaftliche Eigentum besonders deutlich das Nebeneinander von statischen und dynamischen Elementen: Die bisherigen Sozialisierungsmaßnahmen werden durch die Verfassung sanktioniert und das dadurch entstandene Volkseigentum wird geschützt; gleichzeitig werden aber umfassende Möglichkeiten eröffnet, die Sozialisierung weiter auszudehnen.

Im einzelnen gilt dabei folgendes:

Die Verfassung selbst sagt nicht, in welcher Weise sie die Begriffe „gesellschaftliches Eigentum“, „Gemeineigentum“ und „Volkseigentum“ verwendet wissen will; sie gebraucht sie oftmals willkürlich, wobei die Übernahme von Bezeichnungen aus der Weimarer Verfassung eine wesentliche Rolle spielt<sup>11)</sup>. Sie setzt diese Begriffe als bekannt voraus, was insofern nicht ungerechtfertigt erscheint, als noch vor Inkrafttreten der Verfassung die Besatzungsmacht grundlegende Bestimmungen über das Volkseigentum erließ. Dem Sinne dieser Vorschriften nach ist die amtliche Bezeichnung „Volkseigentum“ identisch mit den Begriffen „Gemeineigentum“ oder „gesellschaftliches Eigentum“. Man versteht darunter alle Sachen und Vermögensrechte, die entweder unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates und der eigens dafür als Anstalten des öffentlichen Rechts geschaffenen Vereinigungen volkseigener Industrie- und Handelsbetriebe stehen oder die von ihm öffentlichen Körperschaften und Genossenschaften (Städte, Kreise, Gemeinden, Gewerkschaften) zur Verwaltung und Nutznießung übertragen wurden<sup>12)</sup>.

Der Bestand des Volkseigentums wird in doppelter Weise verfassungsmäßig gesichert. Zunächst werden die seit Kriegsende im Zuge der Sozialisierung erfolgten Enteignungen durch die Verfassung sanktioniert<sup>13)</sup> und das enteignete Vermögen mit Ausnahme des an die Neubauern aufgeteilten Bodens als Volkseigentum bezeichnet. Seine wichtigste verfassungsmäßige Garantie besteht darin, daß es der un-

<sup>11)</sup> Vgl. z. B. Art. 24, Abs. 2 und 3 und Art. 27, Abs. 1, wo Überführung von Eigentum und Unternehmungen in „Volkseigentum“ und in „Gemeineigentum“ offensichtlich in dem gleichen Sinne gebraucht wird.

<sup>12)</sup> Vgl. SMAD — Befehl Nr. 64 vom 17. 4. 1948 und die dazugehörigen Richtlinien Nr. 1 und 2 vom 28. 4. 1948 (ZVoBl. S. 140 f.), Anordnung über die Übertragung der volkseigenen Betriebe an die Rechtsträger des Volkseigentums vom 20. 10. 1948 (ZVoBl. S. 502) und meinen Aufsatz „Arbeitsrechtliche Grundbegriffe in der volkseigenen Wirtschaft“ in „Die Arbeit“ 1950, S. 86 ff.

<sup>13)</sup> Art. 24, Abs. 3: „Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet . . . . .“

„Abs. 4: „Alle privaten Monopolorganisationen . . . sind aufgehoben.“

„Abs. 2: „Der private Grundbesitz, der mehr als 100 ha umfaßt, ist aufgelöst . . . . .“

beschränkten Verfügungsgewalt seiner Rechtsträger entzogen ist; denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 28 bedürfen die Veräußerung und Belastung von Volkseigentum der Zustimmung der zuständigen Volksvertretung (Volkskammer, Landtag, Kreistag usw.), wobei eine Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich ist.

Sodann wird aber das Volkseigentum nicht nur in seinem gegenwärtigen Bestand geschützt, sondern zugleich werden Möglichkeiten für seine Erweiterung geschaffen. Dies ergibt sich daraus, daß einmal alle Naturkräfte und die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft in gesellschaftliches Eigentum überführt werden müssen und bis zu ihrer Überführung der Aufsicht der Länder bzw. der Republik unterstehen (Art. 25)<sup>14)</sup> und daß zum anderen sonstige private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, nach den Enteignungsgrundsätzen in Volkseigentum überführt werden können (Art. 27 Abs. 1). Hier wird also nach der Art der Unternehmen zwischen einer obligatorischen und einer fakultativen Vergesellschaftung unterschieden. Neben dieser sog. expropriativen oder Vollsozialisierung gestattet Art. 27 eine Erweiterung des volkseigenen Sektors in Form der Beteiligung des Staates oder seiner Gebietskörperschaften an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen und in Form des Zusammenschlusses von wirtschaftlichen Unternehmen und Verbänden zu Zwangsgenossenschaften nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen; denn auch das auf der Gemeinwirtschaft beruhende Genossenschaftswesen stellt eine Art des Volkseigentums dar. Dies wird in Art. 27 Abs. 4 dadurch bestätigt, daß bereits bestehende Konsum-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie die landwirtschaftlichen Genossenschaften unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern sind. Besonders beachtlich ist dabei, daß Art. 27, der im wesentlichen dem Art. 156 Weim. Verf. gleicht, im Gegensatz zu diesem bei der Bildung von Zwangsgenossenschaften und bei der Eingliederung bestehender Genossenschaften in die Gemeinwirtschaft weder eine Bedürfnisprüfung noch einen Antrag voraussetzt. Beteiligungen des Staates an wirtschaftlichen Unternehmen und die Bildung von Zwangsgenossenschaften dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage erfolgen, wobei es allerdings fraglich erscheint, ob dabei die Grundsätze über die Enteignung Anwendung finden. Die Frage läßt sich nicht generell beantworten. Jedenfalls liegt eine Enteignung nicht vor, wenn die Maßnahmen in freier Vereinbarung mit dem Unternehmer durchgeführt werden. Die Enteignungsvorschriften müßten jedoch bereits dann angewandt werden, wenn in das Verfügungsgewalt über das Eigentum gegen den Willen des Eigentümers in tatsächlicher Weise eingegriffen wird;

<sup>14)</sup> Diese Bestimmung ist insofern weitgehend überholt, als die Bodenschätze und Bergbaubetriebe bereits im Jahre 1947 durch Gesetze der fünf Länder der sowjetischen Besatzungszone enteignet wurden. (Vgl. z. B. sächsisches Gesetz vom 8. 5. 1947 — Ges. u. VoBl. Sachsen, S. 202).

denn Art. 23 kennzeichnet auch die Beschränkung des Eigentums als Enteignung. Eine solche ist selbst bei der Zwangssyndizierung durchaus denkbar; denn die Preis-, Herstellungs- und Absatzgestaltung und die Verwaltung der Unternehmen nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen legen dem Unternehmer ganz wesentliche Verfügungsbeschränkungen auf. Allerdings wird hierbei ein Vermögensnachteil nicht entstehen, so daß der Entschädigungsanspruch entfällt und von den Enteignungsgrundsätzen nur das Prinzip des Allgemeinwohls übrig bleibt<sup>15)</sup>.

#### Der Wirtschaftsplan

Über der gesamten Wirtschaftsordnung steht der durch die gesetzgebenden Organe der Republik aufzustellende Wirtschaftsplan. Seine Notwendigkeit wird in Art. 21 mit der Sicherung der Lebensgrundlagen und der Steigerung des Wohlstandes der Bürger begründet. Aber das ist nur eine Seite seiner Notwendigkeit, die andere ergibt sich aus den Besonderheiten der volkseigenen Wirtschaft, die mit den Prinzipien der freien Marktwirtschaft nicht in Einklang zu bringen ist und grundsätzlich der Planung durch den Staat bedarf. Dabei handelt es sich nicht um eine Planwirtschaft in dem Sinne, daß die gesamte Wirtschaft staatlich geplant wird; die Planung im eigentlichen Sinne beschränkt sich vielmehr auf den volkseigenen Sektor sowie auf die Aufgaben des Staates als Hüter der Wirtschaftsordnung, während auf dem privaten Sektor eine freie, aber zum Wohle der Allgemeinheit staatlich gelenkte Wirtschaft besteht. An dem Grundsatz der Wirtschaftsplanung finden die individuellen wirtschaftlichen Rechte der Vertragsfreiheit und der Wettbewerbsfreiheit ihre Grenzen. Sie können nur insoweit ausgeübt werden, als ihnen die Wirtschaftsplanung noch Spielraum läßt, und so ist es bezeichnend, daß die in Art. 152 Abs. 1 Weim. Verf. enthaltene Garantie der Vertragsfreiheit in der Verfassung der DDR fehlt.

#### DIE SOZIALORDNUNG

Die sozialpolitischen Bestimmungen der Verfassung schützen die Person unter Ablehnung jeden Individualismus vornehmlich als Glied der Gesellschaft und weisen insofern schon eine wesentliche sozialistische Tendenz auf. Eine Ausnahme hiervon machen lediglich die klassischen Grundrechte der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Postgeheimnisses, der Niederlassungs- und der Meinungsfreiheit, die in die neue Verfassung übernommen wurden (Art. 8 und 9). Die Ablehnung individueller Sonderstellungen im Rahmen der Sozialpolitik spricht die Verfassung freilich nicht offen aus, sie ergibt sich aber aus zwei in ihr verankerten Grundsätzen: aus der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Bürger im gesamten gesellschaftlichen Leben und aus der Weckung und Dienstabmachung der persönlichen Fähigkeiten für die Allgemeinheit.

<sup>15)</sup> Vgl. für Art. 156 Weim. Verf. ANSCHUTZ a. a. O. Art. 156 Anm. 2 b u. d.

## Grundsatz der Gleichheit

Was den Gleichheitsgrundsatz betrifft, so geht die Verfassung der DDR weit über die entsprechenden bisherigen Verfassungsvorschriften hinaus. Zunächst stellt sie den schon in Art. 109 Weim. Verf. enthaltenen lapidaren Satz von der Gleichheit aller vor dem Gesetz auf. Auf den Streit über den Umfang dieser Bestimmung kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden<sup>16)</sup>. Es sei nur angedeutet, daß im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften der DDR-Verfassung sehr viel dafür spricht, diesen Grundsatz nur als eine Rechtsanwendungsregel, nicht aber als eine Rechtsschöpfungsregel, d. h. als eine Vorschrift aufzufassen, die wohl die Exekutive und Judikatur bei der Anwendung eines bestehenden Gesetzes, nicht aber die Legislative beim Erlaß neuer Gesetze bindet; denn wo auch der Gesetzgeber den Gleichheitsgrundsatz zu beachten hat, ist dies ausdrücklich in der Verfassung angeordnet<sup>17)</sup>. Bedeutend wesentlicher als dieses in der Praxis schon längst angewandte Prinzip erscheint die Beseitigung individueller Privilegien und Pflichten zu gunsten eines verstärkten Gemeinschaftslebens. Die hervorragendsten Vorschriften dieser Art sind die generelle — nicht nur staatsbürgerliche — Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 7), die Gleichberechtigung des unehelichen und des ehelichen Kindes (Art. 33), das Recht auf gleiche Bildung (Art. 35) und die Beseitigung der in der Weimarer Verfassung noch vorhandenen Beamtenvorrechte durch Abschaffung des Berufsbeamtentums. Die Verfassung gibt selbst einige Richtlinien über die Formen und Durchführung dieser Gleichstellung<sup>18)</sup>.

## Arbeitskraft und Wirtschaftslenkung

Als wichtigster Faktor der Sozialordnung erscheint die Arbeitskraft. Sie steht daher unter dem besonderen Schutz des Staates. Allerdings kommt ihre Stellung innerhalb der staatlichen Grundordnung infolge der schlechten redaktionellen Bearbeitung der Verfassung nicht deutlich zum Ausdruck. Die Leitgedanken, die an die Spitze der sozialen Verfassungsbestimmungen hätten gestellt werden müssen, gehen in den allgemeinen, zum Teil aus der Weimarer Verfassung übernommenen Grundsätzen unter.

Zunächst geht die Verfassung davon aus, daß die Arbeitskraft als entscheidende Kraft des Gemeinschaftslebens der Wirtschaft dienstbar gemacht werden muß. Dies geschieht durch ihre Einbeziehung in die Wirtschaftslenkung (Art. 15 Abs. 2), wodurch dem einzelnen zugleich ein Recht auf Arbeit verbürgt wird<sup>19)</sup>. Dieses Recht darf nicht im Sinne des

stark umstrittenen privatrechtlichen Anspruchs des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf tatsächliche Beschäftigung verstanden werden, sondern es bedeutet vielmehr ein subjektives öffentliches Recht des Bürgers gegen den Staat auf Beschaffung eines Arbeitsplatzes, wie aus Art. 15 Abs. 2 Satz 2 hervorgeht, wonach dieses Recht durch Wirtschaftslenkung, also durch öffentliche Maßnahmen, verwirklicht werden soll. Nur dann, wenn eine angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, greift die staatliche Versorgung ein.

Es erscheint fraglich, ob mit dem Recht auf Arbeit auch eine Pflicht zur Arbeit verbunden ist. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung schweigt die Verfassung der DDR darüber. Man muß jedoch eine solche Pflicht aus dem Sinn der Gesamtordnung heraus bejahen.

In einem Staate, in dem die Arbeitskraft zur Existenzsicherung ihres Trägers der Planung unterliegt, muß die Möglichkeit bestehen, ihre Verwendung zur Durchführung des Planes zu erzwingen. Die Grenzen dieser Pflicht ergeben sich aus dem Prinzip des Einsatzes der vollen Leistungsfähigkeit des Individuums für die Allgemeinheit. Das bedeutet, daß die zugemutete Arbeit der Ausbildung und den Fähigkeiten des Verpflichteten angemessen sein muß, wie dies auch in Art. 15 Abs. 2 Satz 3 zum Ausdruck kommt. Über die Mittel einer direkten Erzwingbarkeit der Arbeitspflicht schweigt die Verfassung ebenfalls; allerdings dürfte dem Staate das Recht zustehen, die Versorgung des Arbeitspflichtigen zu verweigern, wenn er eine ihm nachgewiesene angemessene Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt.

Durch die Einbeziehung der Arbeitskraft in die Wirtschaftsplanung wird das Verfügungsrecht über sie in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Zunächst wird dadurch die freie Wahl des Arbeitsplatzes unmöglich; die Verfassung gewährleistet in der Tat lediglich ein Recht auf freie Berufswahl (Art. 35), nicht aber auf freie Wahl des jeweiligen Arbeitsplatzes bzw. des Arbeitgebers.

## Koalitionsfreiheit und Streikrecht

Die Wirtschaftsplanung steht ferner der Koalitionsfreiheit im klassischen Sinne entgegen; denn da nicht nur der Arbeitseinsatz, sondern auch die Arbeitsbedingungen weitgehend der staatlichen Planung unterliegen, bleibt wenig Raum für ihr freies Aushandeln unter den Parteien des Arbeitsverhältnisses. Es erscheint daher nicht verwunderlich, daß die Verfassung keine Garantie der klassischen Koalitionsfreiheit, d. h. der Freiheit für jedermann, Vereinigungen zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden, enthält. Art. 14 gewährleistet vielmehr nur das Recht, Vereinigungen zur Förderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen anzugehören. Dadurch wird der Staat in die Lage versetzt, auf die Bildung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen jederzeit einzuwirken, was in der Tat durch das de-facto-Verbot privater Arbeitgeberverbände und durch die

<sup>16)</sup> Vgl. dazu ANSCHUTZ a. a. O. Art. 109, Anm. 1 und 2 mit ausführlicher Literatur.

<sup>17)</sup> Vgl. z. B. Art. 7 hinsichtlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau, Art. 35 hinsichtlich des gleichen Rechts auf Bildung.

<sup>18)</sup> Vgl. Art. 30 hinsichtlich der familienrechtlichen Stellung der Frau, Art. 38 hinsichtlich des gleichen Bildungsanspruchs.

<sup>19)</sup> Über die Planung auf dem Gebiete der Arbeit vgl. im einzelnen § 8 des Gesetzes über den Wirtschaftsplan 1950 vom 20. 1. 1950 (Gesetzbl. S. 41) und Gesetz der Arbeit vom 19. 4. 1950 (Gesetzbl. S. 349). Danach werden der Einsatz von Arbeitskräften, die Lohnpolitik und der Arbeitsschutz nach von den zuständigen Fachministerien aufzustellenden Plänen durchgeführt, mit denen die übrigen Behörden der Arbeitsverwaltung und die gesamte volkseigene Wirtschaft ihre Pläne abzustimmen haben.

gesetzliche Anerkennung des FDGB und der öffentlichen Wirtschaftssubjekte als ausschließliche Tarifvertragsparteien geschehen ist<sup>20)</sup>.

Das Streikrecht wird zwar in Art. 14 Abs. 2 gewährleistet, unterliegt aber ebenfalls Beschränkungen. Einmal wird nur von einem Streikrecht der Gewerkschaften gesprochen, worunter im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen über das Koalitionsrecht die anerkannten Gewerkschaften zu verstehen sind, während für alle anderen Gruppen von Arbeitnehmern die Streikfreiheit nicht verfassungsrechtlich gesichert ist. Zum anderen findet dieses Recht seine Grenzen an der staatlichen Wirtschaftsplanung, an der die Gewerkschaften selbst maßgeblich beteiligt sind. Aus diesem Grunde ist auch eine tatsächliche Streikfreiheit für Arbeitnehmergruppen, denen nicht das verfassungsmäßig gewährleistete Streikrecht zusteht, abzulehnen. Die Schöpfer der Verfassung haben diese Freiheit absichtlich auf die Gewerkschaften als die mitbestimmenden Faktoren an der Wirtschaftslenkung beschränkt, um die für eine gelenkte Wirtschaft sehr nachteilige Arbeitseinstellung nur als letztes Mittel gebrauchen zu lassen, wenn alle anderen Einigungsversuche und insbesondere die starke Einflußnahme des FDGB auf die Staatsverwaltung gescheitert sind. Eine praktische Bedeutung wird dieser Art. 14 Abs. 2 kaum erlangen.

#### Das Mitbestimmungsrecht

Gleichfalls in diesem Zusammenhang muß das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer verstanden werden. Art. 17 Abs. 1 räumt den Arbeitern und Angestellten ein betriebliches Mitbestimmungsrecht zur „Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen“ ein. Der Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung der Betriebe sind hierdurch denkbar weite Grenzen gesetzt. Sie umfaßt sowohl die soziale, personelle und betriebsverfassungsrechtliche als auch die wirtschaftliche Mitbestimmung. Zu beachten ist dabei, daß Art. 17 Abs. 1 ausdrücklich von einer „maßgeblichen Mitbestimmung“ spricht, worunter eine wirkliche Mitentscheidung und nicht eine bloße Beratung zu verstehen ist.

Als Träger des Mitbestimmungsrechts nennt Art. 17 Abs. 2 die Gewerkschaften und Betriebsräte. Diese Vorschrift kann in ihrer Tragweite nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man sie vom Blickpunkt der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation aus betrachtet, die ihr zugrunde liegt. Diese knüpft an den schon dem Art. 165 Weim. Verf. immanenten Gedanken an, zur Vermeidung eines abträglichen Betriebsegoismus und Betriebspartikularismus die Betriebsvertretungen nicht als selbständige Vertreter der Belegschaft zu organisieren, sondern sie in eine sich über das gesamte Staatsgebiet erstreckende öffentlich-rechtliche Wirtschaftsorganisation als deren Organe einzugliedern. Während jedoch Art. 165 Weim. Verf. für diese Zwecke besondere Arbeiterräte vorsah, wurden die Aufgaben der Betriebsräte noch vor Erlaß der Ver-

fassung von den Betriebsgewerkschaftsleitungen als den betrieblichen Organen der Gewerkschaften übernommen<sup>21)</sup>. So erscheint als Träger des Mitbestimmungsrechts heute nicht mehr die Arbeitnehmerschaft des Betriebes, sondern die Gewerkschaft, die nun allerdings auf Grund des Art. 17 verpflichtet ist, die Interessen der gesamten Belegschaft und nicht nur der gewerkschaftlich Organisierten wahrzunehmen.

#### Schutz der Arbeitskraft

Der Dienstbarmachung der Arbeitskraft für die Allgemeinheit auf der einen Seite stehen ihre Erhaltung und ihr Schutz auf der anderen gegenüber. Letzterer soll seine Realisierung in der Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts<sup>22)</sup>, einer einheitlichen Arbeitsgerichtsbarkeit und eines einheitlichen Arbeitsschutzes finden (Art. 18). Der Verfassungsgesetzgeber stellt in Art. 16 und 18 selbst Richtlinien für den Inhalt des künftigen Arbeitsrechts auf, wobei zu beachten ist, daß diese gemäß Art. 144 jetzt schon als geltendes Recht zu betrachten sind. Sie sind folgende: Die Arbeitsbedingungen müssen nach Art. 18 Abs. 2 so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind. Es fragt sich, ob es sich bei dieser Bestimmung lediglich um eine Anweisung an den Gesetzgeber handelt oder ob damit schon jetzt die Vertragsfreiheit der Tarifvertragspartner und der Parteien des Einzelarbeitsverhältnisses eingeschränkt werden soll. Für die erste Alternative spricht ihr gesetzestechnischer Zusammenhang mit der Anündigung eines einheitlichen Arbeitsrechts; jedoch dürfte aus rechtspolitischen Gesichtspunkten der zweiten Alternative der Vorzug zu geben sein; denn wenn schon der Gesetzgeber an diese strengen Voraussetzungen gebunden ist, muß dies erst recht für die Parteien des Arbeitsverhältnisses und ihre Interessenvertretungen gelten. Zum verfassungsmäßigen Inhalt der Arbeitsbedingungen gehören die Leistungsentlohnung unter Festsetzung eines Mindestverdienstes, der dem Arbeitenden und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten muß, die gleiche Entlohnung von Mann und Frau, Erwachsenen und Jugendlichen bei gleicher Arbeit, der besondere Schutz der Frau einschließlich der Berücksichtigung ihrer Pflichten als Ehefrau und Mutter, der Schutz der Jugend und das Verbot der Kinderarbeit (Art. 18, Abs. 3—6). Weitere soziale Grundrechte stellen die Ansprüche auf Erholung und jährlichen bezahlten Urlaub sowie auf Arbeitsruhe während der Sonn- und Feiertage dar.

Betrafen die vorstehenden Erörterungen vornehmlich den Schutz des arbeitenden Menschen, so sind abschließend kurz die Verfassungsbestimmungen zu betrachten, die die Versorgung des arbeitsunfähigen Menschen zum Gegenstand haben. Sie wenden sich sowohl an den Bürger als auch an den Staat: Zunächst

<sup>20)</sup> Vgl. § 8 der Vo über Kollektivverträge vom 8. 6. 1950 (Gesetzbl. S. 493).

<sup>21)</sup> Vgl. dazu die sog. Bitterfelder Beschlüsse des FDGB. vom 25. und 26. 11. 1948.

<sup>22)</sup> Diese Forderung ist durch den Erlaß des Gesetzes der Arbeit vom 19. 4. 1950 (Gesetzbl. S. 439) erfüllt worden.

wird dem ersteren in Art. 16, Abs. 1 ein Recht auf Versorgung bei Krankheit und im Alter zugestanden, das in Abs. 3 nach der Art der Versorgungsfälle (Krankheit, Mutterschaft, Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw.) näher konkretisiert wird. Sodann schreibt die Verfassung dem Gesetzgeber vor, wie die Versorgung zu erfolgen hat, nämlich mittels eines „einheitlichen, umfassenden Sozialversicherungswesens auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten“. Diese Vorschrift geht in doppelter Hinsicht über die entsprechende Bestimmung des Art. 161 Weim. Verf. hinaus. Während dort lediglich von einem umfassenden, d. h. alle wirtschaftlich Schwachen einschließenden Versicherungswesen gesprochen wurde, ist die Sozialversicherung in der DDR nach dem Prinzip der Einheitsversicherung zu organisieren. Damit wird das durch die Besatzungs-

macht geschaffene Sozialversicherungssystem<sup>23)</sup> durch den deutschen Gesetzgeber bestätigt. Ferner fordert Art. 16 Abs. 3 die Selbstverwaltung der Versicherten. Der Unterschied zu der bloß „maßgebenden Mitwirkung“ nach Art. 161 Weim. Verf.<sup>24)</sup> liegt darin, daß dem Selbstverwaltungsrecht nur durch den körper-schaftlichen Zusammenschluß der Versicherten unter Verleihung eigener Verbandsautonomie Rechnung getragen werden kann. In dieser Richtung bewegt sich die neueste sozialversicherungsrechtliche Entwicklung in der DDR, die eine Übertragung des gesamten Sozialversicherungswesens auf die Gewerkschaften erstrebt.

<sup>23)</sup> SMAD-Befehl 28 vom 28. 1. 1947 (Arbeit u. Sozialfürsorge 1947 S. 92).

<sup>24)</sup> Vgl. über die Bedeutung dieser Vorschrift ANSCHUTZ a. a. O. Art. 161, Anmerkung.

**Summary:** The Economic and Social Order According to the Constitution of the German Democratic Republic. The constitution of the German Democratic Republic must be seen on the background of the political situation from which it arose. The catalogue of fundamental rights, compared with the Weimar Constitution, has been extended considerably. Whereas the Weimar Constitution wanted to maintain what had been achieved in the social sphere, the constitution of the German Democratic Republic is intended to be a means paving the way for attaining socialism. The economic order is to be based on the principles of social justice and will have to secure a decent life. The economic order is erected on the basis of private property, socialized property and economic planning, the latter regulating the proportion of the two types of property. The social obligations of property are more emphasized in the constitution of the German Democratic Republic than they were in the Weimar Constitution. The constitutional provisions for a sequestration or restriction of private property are discussed in detail. The regulations concerning the formation of private economic monopolies proceed from the general restrictions of property which are to prevent any misuse. The chief barrier checking private property is the priority of the so-called public property, a rule sanctioning the socialization executed hitherto and opening new possibilities of socialization. The reasons offered for the economic planning which supervises the entire economic order are: securing the fundamental needs of life, the increasing prosperity, and the special features of the

**Résumé:** L'ordre économique et social dans la Constitution de la République Démocratique Allemande. La Constitution de la RDA est issue d'une situation politique déterminée qui seule la rend compréhensible. En comparaison de la Constitution de Weimar le catalogue des droits fondamentaux se trouve considérablement élargi. Tandis que la Constitution de Weimar aspirait à la conservation des conquêtes socio-politiques, la Constitution de la RDA doit rendre possible l'aboutissement au socialisme. L'ordre économique doit répondre aux revendications de l'équité sociale et assurer l'existence digne de l'homme. L'ordre économique est conçu sur la base de la propriété privée, de la propriété sociale ainsi que de la planification qui doit déterminer le rapport entre ces deux formes de propriété. La qualification sociale de la propriété ressort plus clairement de la Constitution de la RDA que de celle de la Constitution de Weimar. L'auteur explique en détail les conditions pour l'enlèvement ou la limitation de propriété privée. Des dispositions générales restrictives au sujet de la propriété privée, prises pour prévenir aux abus, sont déduites les dispositions concernant la formation de monopoles privés. La propriété privée se trouve restreinte surtout par la priorité de la dite „propriété du peuple“; ce que signifie le sanctionnement des mesures de nationalisation prises jusqu' à maintenant et d'autres à venir. Le fait que la planification tient la place première dans l'ordre économique est motivé par la nécessité d'assurer les bases de la vie économique et l'augmentation de la prospérité, aussi bien que la réponse aux besoins particuliers

**Resumen:** El orden económico y social según la constitución de la República Democrática Alemana. La constitución de la RDA se ha evolucionado de cierta situación política que solo suministra las condiciones para comprenderla. En comparación con la constitución de Weimar el catálogo del derecho básico demuestra considerables extensiones. Mientras que la constitución de Weimar intenta mantener lo que se ha conseguido en el pasado en el terreno de la política social, la constitución de la RDA debe constituir un medio que sirve para alcanzar el socialismo. El orden económico debe establecerse de acuerdo con la justicia social y asegurar una vida digna del hombre. La constitución económica debe basarse en la propiedad privada, la propiedad social y la planificación económica que regula la relación entre las dos formas de la propiedad. En contraposición a la constitución de Weimar, en la constitución de la RDA las obligaciones sociales de la propiedad quedan más acentuadas. Se discuten las condiciones legales que se basan en la constitución en atención a una confiscación o una restricción de la propiedad privada. En las restricciones generales de la propiedad privada, introducidas para evitar un abuso, arrigan las prescripciones para la formación de monopolios económicos privados. La propiedad privada queda limitada por la propiedad popular que tiene primacía, por lo que se sancionen las medidas de la socialización y creen nuevas posibilidades para la socialización. La planificación económica que supera todo el orden económico se motiva por la garantía de las bases de la vida, el aumento del bienestar y las particularidades de una economía que

publicly owned economy. The social regulations protect the person as a member of the community. In view of the equality of rights of all citizens special privileges are denied to individuals. In respect of the principle of equality the constitution of the German Democratic Republic by far surpasses the Weimar Constitution. The worker is placed under the special protection of the State. In the economic order the members of the community have not only the right to work, they are also obliged to work. By the inclusion of the worker into the economic planning a free choice of the working place is made impossible and the right of forming unions as well as the right of striking are restricted. The constitutional right of participation in management is no longer exercised by the staff of the enterprise but by the trade union. The protection of the worker is to be realized by setting up a uniform labour law. Disabled persons will have to be taken care of by means of a uniform social insurance on the basis of self-administration; for this purpose social insurance will be handed over to the trade unions.

d'une économie étant propriété du peuple. Par les stipulations socio-politiques l'individu est protégé comme membre de la société. Le refus de privilèges individuels résulte du principe de l'égalité de droit. Quant à ce principe la Constitution de la RDA dépasse de loin le cadre de la Constitution de Weimar. La puissance de travail se trouve sous la protection de l'état. Dans cet ordre d'idées il est juste de confronter le droit au travail avec le devoir de travailler. La puissance de travail comprise, elle aussi, dans la planification économique la libre choix de la place de travail est rendue impossible, et la liberté de coalition et de grève est restreinte. Le droit de disposer conjointement aux affaires d'entreprises a été transféré des équipes d'entreprises aux syndicats. La protection de la puissance de travail sera réalisée à l'aide d'un droit de travail unifié. D'autre part, un système d'assurances sociales unifié sous gestion directe, et dont la mise sous le contrôle des syndicats est prévue, prendra à sa charge les inaptes au travail.

se basa en la propiedad popular. Las prescripciones protegen a la persona como miembro de la sociedad. El hecho de que se niega al individuo posiciones especiales, se deduce del principio que todos los ciudadanos tienen los mismos derechos. En la constitución de la RDA el principio de la igualdad va más allá del que se había establecido en la constitución de Weimar. La mano de obra disfruta la protección especial del Estado. La situación total exige que el derecho a trabajo esté enfrente a un deber de trabajo. Por la inclusión de la mano de obra en la planificación económica, la libre selección del trabajo hace imposible y limita la libertad de coalición y el derecho de huelga. El derecho constitucional a participar en la dirección de una empresa no lo desempeña en la actualidad el equipo de una empresa sino el sindicato obrero. La protección debe ser realizado por la creación de un derecho uniforme de trabajo. El abastecimiento de los que son incapaz de trabajar debe hacerse mediante un sistema uniforme de seguro social en la base de la auto-administración, lo que se intenta mediante una transferencia del sistema del seguro social a los sindicatos obreros.